
Überarbeitung Reklamereglement und dessen Verordnung

Mitwirkungsbericht

Teilnehmerrückmeldungen vom 26. März 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Reklamereglement			
		Antrag / Bemerkung	Bemerkung
		Die SP ist mit den Anpassungen des Reklamereglements einverstanden und unterstützt diese mit folgendem Vorbehalt: Werbeplakate sind - sowohl analog als auch elektronisch - im öffentlichen Raum omnipräsent (und verleiten zu teilweise unnötigem Konsum). Es stellt sich die Frage, ob der öffentliche Raum nun auch noch mit elektronischer Werbung beglückt werden soll. Städte im grenznahen Ausland (z.B. Grenoble) haben jegliche Aussenwerbung verboten. Die Bevölkerung hat so wieder die Möglichkeit, die Landschaft wahrzunehmen" und wird nicht permanent mit Reklame zugepflastert.	Elektronische Werbung im öffentlichen Raum werden zukünftig gemäss den Kriterien aus dem Reglement und der Verordnung geprüft. Eine Bewilligung wird entsprechend nur ausgestellt, sofern das Gesuch den definierten Kriterien entspricht.
		Begründung	Aktion
		Die SP bittet den Gemeinderat, diese Punkte in Zukunft bei weiteren Beratungen und Anpassungen des Reklamereglements zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 1 Zweck			

Antrag / Bemerkung

1 Dieses Reglement dient ... Landschaftsbildes, der Natur und der Baudenkmäler, ...

Begründung

Es sollen wohl nicht Naturdenkmäler in Aesch geschützt werden, sondern die Natur, darum Natur ohne Bindestrich.

Bemerkung

Wird im Reklamereglement angepasst.

Aktion

Anregung wird aufgenommen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 5 Grundsätze			

Antrag / Bemerkung

5 Bei Beschwerden von AnwohnerInnen über Lichtemissionen von Leuchtreklamen können diese verboten werden.

Begründung

Es sollte festgehalten sein, dass bei Beschwerden von Anwohnern die Lichtemissionen von Leuchtreklamen verboten werden können

Bemerkung

Beleuchtete Reklamen unterliegen der Bewilligungspflicht und müssen in der Nacht ausgeschaltet sein. Die Gemeindepolizei führt diesbezüglich im gesamtem Gemeindegebiet periodisch Kontrollen durch. Bei einem Verstoß der Nachtabstaltung, wird diese gemahnt. Somit sollten die Anwohnenden nicht durch Lichtemissionen gestört werden.

Aktion

Anregung wird nicht aufgenommen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 10 Beschaffenheit der Reklameeinrichtung			
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
1 Folgende Beschaffenheiten ... erlaubt, wobei angeleuchtete Schilder, Plakate und Fahnen grundsätzlich von oben nach unten zu beleuchten sind und alle hinterleuchtenden und ausgeleuchteten Werbeträger nach oben abgeschirmt sein müssen:		Der Hinweis zur Beleuchtung wird im Reglement § 15 Beleuchtung unter Abs 2 wie folgt ergänzt: "2 Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgeleuchtet und zeitlich begrenzt sein."	
Begründung		Aktion	
In der Verordnung § 7 wurde dieser wichtige Text mit Verweis auf das Reglement § 15 gestrichen. Dort steht dazu aber nichts. Siehe BAFU, Empfehlungen bzw. Vollzugshilfe zur Vermeidung von Lichtemissionen, 2021, S. 139f.; sowie RRuO Aesch 1.12.2016 7, § 26.2		Anregung wird aufgenommen	
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
Permanente Werbeeinrichtungen im Luftraum (Ballone, Zeppeline) sind zu verbieten		Unter § 10 Abs. 3 wird folgender Wortlaut gestrichen "Ballon, Zeppelin, etc." Dafür wird einen neuen Absatz 4 mit folgendem Text aufgenommen: " Permanente Werbeeinrichtungen im Luftraum sind verboten."	
Begründung		Bei den Bemerkungen wird ebenfalls folgende Ergänzung aufgenommen: "Ballone oder Zeppeline, etc. sind nur bei gezielten Anlässen erlaubt", mit Verweis auf §18 Abs 5c	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 10 Beschaffenheit der Reklameeinrichtung			

Aktion

Anregung wird aufgenommen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 15 Beleuchtung von Reklameeinrichtungen			
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
Nachtabschaltung der Beleuchtung von 22 – 6 Uhr.		Die Dauer der Nachtabschaltung von Reklamebeleuchtung hat die kantonale Vorprüfung bestanden und wird somit nicht angepasst.	
Begründung		Aktion	
Siehe BAFU (wie § 10), S. 140; siehe auch SIA-Norm 491, 2013, die vom Bundesgericht bestätigt ist.		Anregung wird nicht aufgenommen	
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
Weiter ist es der SP wichtig, dass in einer gewissen Regelmässigkeit der § 15 Beleuchtung von Reklameeinrichtungen" vollzogen wird.		Die Nachtbeleuchtung von Reklamen wird schon jetzt periodisch durch die Gemeindepolizei im gesamten Gemeindegebiet kontrolliert. Bei einem Verstoss der Nachtabschaltung, wird diese gemahnt.	
Begründung		Aktion	
-		Kenntnisnahme	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 16 Kernzone			
		Antrag / Bemerkung	Bemerkung
		Präzisierung "am Schaufenster" oder Umbenennung in "über" dem Schaufenster Begründung Schaufensterbeschriftungen waren im alten Reglement bewilligungsfrei. Nun gibt es den Passus "am Schaufenster" (mit einer Tiefe von 0.2m?). Ist dies ein 3D Schriftzug am Schaufenster oder ist damit eine Beschriftung unmittelbar über dem Fenster gemeint? danke für die Präzisierung. Sollte eine Beschriftung am Schaufenster gemeint sein, stellen wir den Antrag insgesamt drei Reklameeinrichtungen zu genehmigen.	Abs 1 wird wie folgt angepasst: "Pro Betrieb darf nur eine Reklameeinrichtung an der Fassade angebracht werden. ..." Somit entspricht dies dem Wortlaut des alten Reglements. Schaufensterbeschriftungen sind weiterhin bewilligungsfrei (siehe Verordnung § 3: Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind: "... lichtdurchlässige Reklamen in Schaufenstern sowie Schaufensterbeschriftungen"). Somit kann das Schaufenster zusätzlich beschriftet werden (§ 16 Abs 4) und Eigenwerbung darf im Schaufenster ausgestellt sein. Aktion Anregung wird teilweise aufgenommen
		Antrag / Bemerkung	Bemerkung
		Digitale Werbeträger im Schaufenster sind dem Schaufenster angemessen zu proportionieren. Begründung Es ist nicht klar, wie digitale Werbeträger im Schaufenster geregelt sind. Es ist aus unserer Sicht auch relevant, ob 12 Meter Schaufensterlänge oder 2 Meter vorliegen. Im "alten" Reglement war Eigenwerbung im Schaufenster	Bei §16 Abs 4c wird folgender Text ergänzt: "Digitale Werbeträger im Schaufenster sind erlaubt und in Bezug auf das Schaufenster zu proportionieren. Dabei darf keine Fremdwerbung gezeigt werden". Aktion Anregung wird aufgenommen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 16 Kernzone			

bewilligungsfrei. Die Situation ist klar bezüglich an der Fassade angebrachten oder freistehenden digitalen Werbeträger (einer, maximale Fläche 1.5 m²). Fallen digitale Werbeträger im Schaufenster unter die Rubrik "angemessen" der Grösse ist alles i.O. Falls diese ebenfalls unter die Flächenbegrenzung fallen, wäre dies aus unserer Sicht klar eine Verhinderung des technologischen Fortschritts. Angemessen oder zumindest ein Prozentsatz der Fensterfläche. Danke.

Antrag / Bemerkung

10 Leuchtdichte von selbstleuchtenden Reklamen in Kern-Zone $\leq 80 \text{ cd/m}^2$

Begründung

Gegenüber BAFU (wie § 10) S. 140 werden heute bereits niedrigere Leuchtdichten befolgt.

Bemerkung

Unter §16 Abs.10 wird folgender Hinweis zur Leuchtdichte erfasst: "Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Kernzone beträgt maximal 100 cd/m²".

Unter Bemerkung wird auf die "Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen" S. 140 vom BAFU 2021 verwiesen.

Bei Reklamebewilligungen für beleuchtete Reklamen muss auf die maximale Leuchtdichte verwiesen werden.

Aktion

Anregung wird teilweise aufgenommen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 17 Wohnzone, Wohn- und Geschäftszone			
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
5 Leuchtdichte von selbstleuchtenden Reklamen in Wohnzone $\leq 40 \text{ cd/m}^2$, in der Mischzone $\leq 100 \text{ cd/m}^2$		Unter §17 Abs.5 wird folgender Hinweis zur Leuchtdichte erfasst: "Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Wohnzone sowie Wohn- und Geschäftszone beträgt maximal 100 cd/m^2 ".	
Begründung		Unter Bemerkung wird auf die "Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen" S. 140 vom BAFU 2021 verwiesen.	
Gegenüber BAFU (wie § 10) S. 140 werden heute bereits niedrigere Leuchtdichten befolgt.		Bei Reklamebewilligungen für beleuchtete Reklamen muss auf die maximale Leuchtdichte verwiesen werden.	
		Aktion	
		Anregung wird teilweise aufgenommen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 18 Gewerbezone			
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
6 Leuchtdichte von selbstleuchtenden Reklamen in Gewerbezone $\leq 300 \text{ cd/m}^2$		Unter §18 Abs.6 wird folgender Hinweis zur Leuchtdichte erfasst: "Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Gewerbezone beträgt maximal 300 cd/m^2 ".	
Begründung		Unter Bemerkung wird auf die "Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen" S. 140 vom BAFU 2021 verwiesen.	
Gegenüber BAFU (wie § 10) S. 140 werden heute bereits niedrigere Leuchtdichten befolgt.		Bei Reklamebewilligungen für beleuchtete Reklamen muss auf die maximale Leuchtdichte verwiesen werden.	
		Aktion	
		Anregung wird aufgenommen	
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
5. Die Bewilligung für Werbeballone soll für max. 5 Tage (1 Anlass) erteilt werden können.		§18 Abs 5c wird hinsichtlich Werbe-/Fesselballone wie folgt angepasst:	
Begründung		"Pro Betrieb kann nur einmal jährlich und für max. 5 Tage (1 Anlass) eine Bewilligung erteilt werden."	
Es ist störend, wenn der Luftraum während bis zu 1 Monat am Stück verunziert wird		Aktion	
		Anregung wird aufgenommen	
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 18 Gewerbezone			
		In Zonen mit gemischter Nutzung (Gewerbe- / Wohnen) kommen die Regelungen gem. §17 zur Anwendung Begründung Präzisierung	Im §18 Abs 1 wird schon darauf hingewiesen, dass Reklameeinrichtungen in der Gewerbezone, welche gegen angrenzende Wohnzonen ausgerichtet sind, sich gemäss §17 Wohnzone, Wohn- und Geschäftszone zu richten haben. Unter § 17 Abs 1 wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Reklameeinrichtungen bei angrenzender Wohnnutzung darauf Rücksicht nehmen müssen. Aktion Anregung wird nicht aufgenommen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 19 OeWA-Zone			
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
2 Leuchtdichte von selbstleuchtenden Reklamen in OeWA-Zone $\leq 150 \text{ cd/m}^2$		Unter §19 Abs.2 wird folgender Hinweis zur Leuchtdichte erfasst: "Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der OeWA-Zone beträgt maximal 100 cd/m^2 ".	
Begründung		Unter Bemerkung wird auf die "Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen" S. 140 vom BAFU 2021 verwiesen.	
Gegenüber BAFU (wie § 10) S. 140 werden heute bereits niedrigere Leuchtdichten befolgt.		Bei Reklamebewilligungen für beleuchtete Reklamen muss auf die maximale Leuchtdichte verwiesen werden.	
		Aktion	
		Anregung wird teilweise aufgenommen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 20 Quartierplan			

Antrag / Bemerkung

Innerhalb von Quartierplänen gelten die Regelungen gemäss §17

Begründung

Gleichstellung, Präzisierung

Bemerkung

§ 20 wird wie folgt ergänzt:

"Reklamen richten sich grundsätzlich nach der Nutzung innerhalb des Quartierplans. Dabei gelten die Regelungen von § 17. ..."

Aktion

Anregung wird aufgenommen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 23 Gastgewerbe			
Antrag / Bemerkung		Bemerkung	
3 Reklamen von Gaststätten sind nach Betriebsschluss zu löschen.		Unter §23 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Text ergänzt: "Beleuchtete Reklamen von Gaststätten sind nach Betriebsschluss zu löschen."	
Begründung		Aktion	
Siehe BAFU (wie § 10), S. 140; siehe auch SIA-Norm 491, 2013, die vom Bundesgericht bestätigt ist.		Anregung wird aufgenommen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 24 Tankstellen			
		Antrag / Bemerkung	Bemerkung
		2 Bei der Anbringung von unbeleuchteten, angeleuchteten, hinterleuchteten oder ausgeleuchteten Reklamen ist auf AnwohnerInnen Rücksicht zu nehmen; die Helligkeit der leuchtenden Reklamen ist auf 100 cd/m ² zu beschränken.	Diesbezüglich wird auf die Schweizer Norm SN 640 882 verwiesen. Es werden keine weiteren Bestimmungen aufgenommen.
		3 Für Tankstellen gilt die übliche Abschaltzeit für Leuchtreklamen von 22 bis 6 Uhr.	Aktion Anregung wird nicht aufgenommen
		Begründung	
		Siehe BAFU (wie § 10), S. 139f.	
		Siehe «Intensität/Helligkeit» in einer Umgebungszone laut Vorschlag in der Verordnung.	
		Weshalb auf die Absätze 2 und 3 verzichtet werden soll, ist unverständlich, zumal das eine fortschrittliche Bestimmung Aesch gegenüber anderen Gemeinden ist.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 5 technische Spezifikationen von digitalen Werbeträgern und digitalen Infotafeln			
		Antrag / Bemerkung	Bemerkung
		Streichung der Bildwechselrate oder einheitlich für alle auf min. 10 Sekunden Begründung Wir sind der Meinung, dass hier ein falsches Merkblatt / Vorgabe verwendet wird. Es ist klar, dass der Verkehr nicht gestört werden darf. Wieso auf dem Dorfplatz eine langsamere Kadenz angezeigt werden soll als in der Gewerbezone ist uns nicht klar. Werbetechnisch macht eine Bildwiederholungsrate von min. 25 sec. keinen Sinn. Die heutige Praxis in allen digitalen Werbeträgern im Dorf zeigt dies klar auf (Status quo).	Die Bildwechselrate beträgt für alle Zonen einheitlich mind. 10 Sekunden. Somit wird der § 5 wie folgt angepasst: "Die Bildwechselrate beträgt mind. 10 Sekunden." Aktion Anregung wird aufgenommen
		Antrag / Bemerkung	Bemerkung
		§ 5 Technische Spezifikationen 1 Digitale Werbeträger und digitale Infotafeln Für digitale ... gelten folgende besondere Anforderungen: -Dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen -die Bildwechselrate beträgt in der Kernzone ≥ 25 Sekunde Wohnzone ≥ 20 Sekunde	Bewegte Bilder sind nur entlang von Strassen aufgrund der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Auf die Angabe von Leuchtdichte wird unter §5 der Verordnung verzichtet. Diese Angaben werden dafür bei der Zonenzugehörigkeit integriert. Aktion Anregung wird nicht aufgenommen

